

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 22.08.2025 | Page 1 of 3

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWE FÜR EIN GESETZ FÜR EINEN ZUSCHUSS ZU DEN ÜBERTRAGUGNSNETZKOSTEN FÜR DAS JAHR 2026 VOM 21.08.2025

Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der geplante Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten stellt aus Sicht der ÜNB ein wichtiges energiepolitisches Signal für eine Stabilisierung der Strompreise dar: Der Zuschuss trägt dazu bei, die Belastung der Stromverbraucher zu dämpfen.

Die vorgesehenen Regelungen schaffen Planungssicherheit für alle Beteiligten für 2026. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber unterstützen wir die Vorschläge und stehen bereit, die Umsetzung vorzubereiten und sicherzustellen. Um die Planungssicherheit für alle Beteiligten auch über 2026 hinaus zu erhalten und sprunghaft steigende Netzentgelte zu Lasten der Stromverbraucher zu vermeiden, begrüßen wir zudem die bereits angekündigte Fortführung einer Regelung eines Zuschusses für die nächsten Jahre. Diese muss so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden.

Um künftig eine reibungslose Umsetzbarkeit sicherzustellen, sollten jedoch in folgenden Bereichen Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen.

Konkrete Hinweise zum Gesetzentwurf

§ 24c Abs. 4 EnWG-E

Änderungsvorschlag:

Zu § 24c Abs. 4 EnWG-E

„(4) Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach den Absätzen 1 und 2 sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern **mit Regelzonenverantwortung** und der Bundesrepublik Deutschland zu regeln. Die Bundesrepublik Deutschland wird bei dem Vertrag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vertreten. Der Vertrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er kann insbesondere nähere Bestimmungen zu der Verteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern **mit Regelzonenverantwortung** enthalten.“

Begründung:

Zu Anpassung § 24c Abs. 4 EnWG-E

Aus Gründen der Normklarheit sollte in § 24c Abs. 4 EnWG-E wie in den übrigen Absätzen der Norm jeweils der Zusatz „**mit Regelzonenverantwortung**“ im Zusammenhang mit der Nennung der Übertragungsnetzbetreiber ergänzt werden.

Konkrete Hinweise zum Begründungsteil des Gesetzentwurfs

Zur eindeutigen steuerlichen Einordnung des Zuschusses, als “echter Zuschuss” im steuerlichen Sinne und in der Folge als nicht umsatzsteuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind in der Begründung die nachfolgend aufgeführten Anpassungen erforderlich. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Zuschuss der Umsatzsteuer unterworfen wird und in Folge der Zuschuss nicht vollumgänglich zugunsten der Minderung der Netzentgelte zur Verfügung steht.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit, 2. Absatz

Die Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 24c ~~sind keine~~ führen nicht zu umsatzsteuerbaren Leistungen. Eine ausdrückliche Regelung, die die Zahlungen von der Umsatzsteuerpflicht ausnimmt, ist deshalb nicht erforderlich. ~~Auf die Begründung im parlamentarischen Verfahren zum Entwurf des Strompreisbremsegesetzes, das den Zuschuss nach § 24b regelt, wird ergänzend verwiesen (BT-Drs. 20/4915, S. 41, 149, vom 14.12.2022).~~

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 2 (§ 24c):

Seite 9 Absatz 5, Satz 1 streichen:

~~Der Zuschuss soll netzentgeltersetzend wirken.~~ Das bedeutet, dass [...]

Seite 9, letzter Absatz Satz 2 streichen:

Absatz 1 regelt, dass im Kalenderjahr 2026 an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzierung ihrer Übertragungsnetzkosten geleistet wird. ~~Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus Netzentgelten im Jahr 2026 jeweils in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro durch die Zahlungen des Bundes ersetzt.~~ Absatz 3 stellt ergänzend die netzentgeltersetzende Wirkung der Zahlungen klar. Der Zuschuss für das [...]

Seite 10, 2. Absatz: Zur Klarstellung Einfügung Verweis auf Bundestagsdrucksache:

Im Übrigen wird auf die Begründung des § 24b Absatz 1 EnWG ([vgl. DT-Drs.20/4685, S. 122 f.](#)) verwiesen. Die Aufteilung des Zuschusses in zehn monatliche Raten erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung gegenüber ihren Netzkunden keine jährliche Abrechnung vornehmen. [...]